

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Abs. 1 c) iii der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91⁽¹⁾ dahin zu verstehen, dass ein Entschädigungsanspruch bei Annullierung weniger als 7 Tage vor der planmäßigen Abflugzeit auch dann entfällt, wenn der Fluggast durch die anderweitige Beförderung insgesamt einen Zeitverlust von weniger als 3 Stunden, aber mehr als 2 Stunden erleidet, weil die tatsächliche Ankunft sich gegenüber der geplanten Ankunft um mehr als 2 Stunden, aber weniger als 3 Stunden verzögert?

⁽¹⁾ ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Arbeitsrechtbank Antwerpen (Belgien), eingereicht am 19. Februar 2018 — Maria Vester/Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering (Riziv)

(Rechtssache C-134/18)

(2018/C 182/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Arbeitsrechtbank Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maria Vester

Beklagter: Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering (Riziv)

Vorlagefragen

Verstößt es gegen die Art. 45 und 48 des Vertrags vom 25. März 1957 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wenn der zuletzt zuständige Mitgliedstaat bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf einer Wartezeit von 52 Wochen Arbeitsunfähigkeit, während derer Leistungen bei Krankheit zuerkannt worden sind, aufgrund von Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einen Anspruch auf eine Leistung bei Invalidität verneint und der andere, nicht zuletzt zuständige Mitgliedstaat bei der Prüfung des Anspruchs auf anteilmäßige Leistungen bei Invalidität in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats eine Wartezeit von 104 Wochen anwendet?

Ist es in dem Fall mit dem Recht auf Freizügigkeit vereinbar, dass die betreffende Person während dieser Wartezeitlücke auf Sozialhilfe angewiesen ist, oder verpflichten die Art. 45 und 48 AEUV den nicht zuletzt zuständigen Staat dazu, den Anspruch auf Leistungen bei Invalidität nach Ablauf der im Recht des zuletzt zuständigen Staats vorgesehenen Wartezeit zu prüfen, auch wenn das nationale Recht des nicht zuletzt zuständigen Staats dies nicht zulässt?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 166, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Bonn (Deutschland) eingereicht am 23. Februar 2018 — Antonio Romano, Lidia Romano gegen DSL Bank

(Rechtssache C-143/18)

(2018/C 182/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Bonn

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Antonio Romano, Lidia Romano

Beklagte: DSL Bank

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2002/65/EG⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift oder Gepflogenheit wie der des Ausgangsverfahrens entgegensteht, die bei im Fernabsatz geschlossenen Darlehensverträgen nicht den Ausschluss des Widerrufsrechts vorsieht, wenn auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers der Vertrag von beiden Seiten bereits voll erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt?
2. Sind Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 Spiegelstrich 2 und Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie 2002/65/EG dahingehend auszulegen, dass für das ordnungsgemäße Erhalten der vom nationalen Recht entsprechend Art. 5 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) der Richtlinie 2002/65/EG vorgesehenen Informationen und die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher nach nationalem Recht auf keinen anderen als einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher in Anbetracht aller einschlägigen Tatsachen und sämtlicher den Abschluss dieses Vertrages begleitenden Umstände abzustellen ist?
3. Sollten die Fragen 1) und 2) verneint werden:

Ist Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2002/65/EG dahingehend auszulegen, dass er einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates entgegensteht, die nach erklärtem Widerruf eines im Fernabsatz geschlossenen Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, dass der Anbieter dem Verbraucher über den Betrag hinaus, den er vom Verbraucher gemäß dem Fernabsatzvertrag erhalten hat, auch Nutzungersatz auf diesen Betrag zu zahlen hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABl. L 271, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am
28. Februar 2018 — X BV/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-160/18)

(2018/C 182/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelführerin: X BV

Beklagter und Rechtsmittelgegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 2, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1484/95⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 141 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007⁽²⁾ dahin auszulegen, dass mit dem dort beschriebenen Kontrollmechanismus, auch im Fall einer nachträglichen Kontrolle, nicht mehr bezweckt wird als sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden rechtzeitig Tatsachen oder Umstände in Bezug auf eine Abfolge von Transaktionen zur Kenntnis gelangen können, die Zweifel an der Richtigkeit des angegebenen cif-Einfuhrpreises aufkommen lassen und eine eingehendere Prüfung veranlassen können?